



GESEZBLATT

597

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 6. August 1975

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 75	Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen.....	597
22.7. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz	599
21.7.75	Bekanntmachung	600
21.7.75	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge 600	
4. 7. 75	Anordnung über die Ausarbeitung und Anwendung verbindlicher Arbeitsmittel für die Projektierung und Ausführung von betriebsmeß-, steuerungs- und regelungstechnischen Anlagen für Investitionsvorhaben	601
10.7.75	Anordnung über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	602
2. 7. 75	Anordnung über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten.....	609
25. 6. 75	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	610
26. 6. 75	Anordnung Nr. Pr. 44/1 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen	611
26. 6. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelindustrie	611
3. 7. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	611
4. 7. 75	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	611
	Berichtigung	612
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	612
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	612

Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen

vom 4. Juli 1975

Die Möglichkeit, menschliche Organe durch Transplantation zu ersetzen, ist ein Ergebnis des wissenschaftlichen Fortschritts, das dem humanistischen Anliegen der Medizin zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger dient. Zur Durchführung von Organtransplantationen wird folgendes verordnet:¹

I. Abschnitt

Grundsatz

§ 1

(1) Organtransplantationen werden auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse der Medizin durchgeführt. Vorausset-

zung ist, daß die Anwendung anderer medizinischer Mittel und Methoden zur Erhaltung des Lebens oder der Wiederherstellung, oder Besserung der Gesundheit eines Kranken keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg verspricht.

(2) Zur Durchführung von Organtransplantationen sind vorrangig Organe von Verstorbenen zu verwenden.

(3) Organe lebender Spender, die sich aus freiem Entschluß zur Organspende bereit erklären, können für Transplantationen nur Verwendung finden, wenn geeignete Organe von Verstorbenen nicht zur Verfügung stehen.

§ 2

Organtransplantationen und Organentnahmen werden nur in den vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmten Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.